

Gemeinderat

Geschäft Nr. 2015-67
 Beschluss Nr. 2022-195
 Sitzung 12. Dezember 2022

Gemeinderat
 Seestrasse 19
 8805 Richterswil
 044 787 12 11
 gemeinderatskanzlei@richterswil.ch

Teilrevision Organisationsreglement mit Anhängen per 1. Januar 2023

A15 GEMEINDEORGANISATION UND BEHÖRDEN
 A15.2.2 Gemeindeordnung

Ausgangslage

In Art. 19 der Gemeindeordnung (GO) wird die Möglichkeit zur Aufgabendelegation an Gemeindeangestellte bekräftigt und damit die notwendige, kommunale Rechtsgrundlage für die Delegation geschaffen. Als Folge der kantonalgesetzlichen Vorgabe (§ 45 Gemeindegesetz (GG)) sind die Aufgabenübertragungen an Gemeindeangestellte vom Gemeinderat im Organisationsreglement festzulegen. Das neue Organisationsreglement (OrgR) der Gemeindeverwaltung Richterswil wurde per 1. Juli 2022 in Kraft gesetzt. Unter Einbezug der Abteilungsleitungen sah das weitere Vorgehen wie folgt aus:

Inkraftsetzung Neues Organisationsreglement	Gemeinderat / Präsidiales
Konstituierende Sitzung Gemeinderat. Wahl in die verbleibenden Kommissionen	Gemeinderat
Besprechung Organigramme und Hauptaufgaben	AL
Auftrag Kompetenzmatrix	AL
Auftrag Finanzkompetenzen	AL
Abgabe Organigramme und Hauptaufgaben	AL
Abgabe Kompetenz- und Finanzmatrix	AL
Besprechung Kompetenz- und Finanzmatrix 1. Teil	AL
Besprechung Kompetenz- und Finanzmatrix 2. Teil	AL
Besprechung Kompetenz- und Finanzmatrix 3. Teil	AL
1. Lesung Organigramme, Kompetenz- und Finanzmatrix	Gemeinderat / Präsidiales
2. Lesung Kompetenz- und Finanzmatrix	Gemeinderat / Präsidiales
GRB Abnahme Anhang 1-3 zum Organisationsreglement und evtl. Ergänzungen zum Organisationsreglement	Gemeinderat / Präsidiales
Inkraftsetzung Kompetenzmatrix und Ergänzungen	Gemeinderat / Präsidiales

Noch ausstehend ist jetzt der Gemeinderatsbeschluss über die drei Anhänge des Organisationsreglements:

1. Organigramme und Hauptaufgaben, 2. Finanzkompetenzen und 3. Entscheidungs- und Verfügungskompetenzen. Zudem haben sich seit dem 1. Juli 2022 noch notwendige Ergänzungen im Organisationsreglement ergeben.

Schliesslich muss auch über die Inkraftsetzung der neuen Bestimmungen beschlossen werden.

Erwägungen

a) Vorbemerkung

Grundsätzlich gilt, dass das Organisationsreglement mit seinen Anhängen die Aufgaben und Kompetenzen, die Übertragung von Finanz- und Entscheidungsbefugnissen (Delegation) sowie die Über- und Unterordnung (Hierarchie) verbindlich festlegt. Das Organisationsreglement soll einerseits Klarheit schaffen über die Kompetenzen und Verantwortlichkeiten auf allen Hierarchiestufen, andererseits Grundlage für eine effiziente Aufgabenerfüllung in der ganzen Gemeindeverwaltung bilden.

Die Gemeindeverwaltung Richterswil ist divisional organisiert. Die erste Hierarchieebene ist die Verwaltungsleitung. Der Gemeindeschreiber, als Verwaltungsleiter (CEO), führt die Abteilungsleitungen und die ganze Verwaltung operativ und personell, die Gemeinderätinnen und Gemeinderäte führen ihre Ressorts strategisch und fachlich und haben auch entsprechende Weisungsbefugnis an die Abteilungsleitungen.

In der Theorie der Gemeindeführungsmodelle nach Bürkler und Lötscher (2014) handelt es sich beim Richterswiler Modell um eine Mischform zwischen dem CEO-Modell und dem Geschäftsleitungsmodell.

Aus Sicht des Gemeinderats hat sich dieses Modell bewährt und es soll daran festgehalten werden.

b) Delegation

Ein wichtiger Gestaltungsparameter in der Verwaltungsorganisation ist die Delegation. Der Gemeinderat will mit dem neuen Organisationsreglement dem Delegationsprinzip Nachachtung verschaffen und wo immer möglich und sinnvoll Kompetenzen und Verantwortlichkeiten delegieren. Damit soll einerseits die Führungsebene entlastet werden und andererseits Bereichsleitungen und Mitarbeitende mehr Kompetenzen und Verantwortung erhalten. Für die erfolgreiche Delegation sind folgende Prinzipien zu beachten:

- **Kongruenzprinzip:** Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung sollen deckungsgleich sein.
- **Subsidiaritätsprinzip:** Aufgaben und Kompetenzen werden der niedrigsten Hierarchieebene zugewiesen, die noch zu deren Erfüllung in der Lage ist.
- **Relevanzprinzip:** Aufgaben- und Kompetenzverteilung soll zu gesamthaften und relativ bedeutsamen Aufgaben führen.

Die Delegationen und die sich daraus ergebenden neuen Kompetenzen sind in Art. 33-35 Organisationsreglement (Finanzkompetenzen und Rechnungskontrolle) sowie in den Anhängen 2 und 3 Organisationsreglement festgelegt.

c) Anpassungen am Organisationsreglement vom 20. Juni 2022

Mit dem heutigen Beschluss erfährt das Organisationsreglement nochmals kleinere Anpassungen.

- Art. 27 Abs. 2 OrgR

Der Abteilungsleitung Präsidiales wird offiziell das Sekretariat des Wahlbüros und die Verantwortung für das Stimmregister übertragen. Dies entspricht bereits seit mehr als 10 Jahren der faktischen Aufgabenteilung in der Gemeindeverwaltung. Gemeindegesetz und Gemeindeordnung weisen beide Aufgaben dem Gemeindeschreiber zu, sofern der Gemeinderat keine andere Regelung trifft. Diese Regelung soll im revidierten Organisationsreglement nun geschaffen werden.

- Art. 33 -35 OrgR

Mit Art. 33 OrgR werden die Finanzkompetenzen analog Anhang 2 Organisationsreglement ausformuliert. Bezüglich der Finanzkompetenz von Ausgaben der Investitionsrechnung wird in Art. 34 OrgR Klarheit geschaffen. Nur der Gemeinderat kann Verpflichtungskredite aus der Investitionsrechnung auslösen. Schliesslich werden in Art. 35 OrgR Visumskompetenzen vermehrt an die Abteilungs- und Bereichsleitungen delegiert.

d) Anhang 1: Organigramm und Hauptaufgaben

Die Verwaltungsleitung wird neu mit zwei Stabstellen ausgestattet: die Funktionen Human Resources und Kommunikation wechseln von der Linie in den Stab. Die Verwaltungsleitung wird von der Abteilung Präsidiales abgekoppelt.

Die Abteilungsleitung Präsidiales wird mit der Funktion der Stv. Verwaltungsleitung zu einer Stelle vereinigt.

Die Stellung des Gemeindeschreibers und Verwaltungsleiters wird zudem gestärkt mit einem umfassenden Antragsrecht an den Gemeinderat (Art. 29 Abs. 2 OrgR).

Auf der zweiten Hierarchieebene der Gemeindeorganisation finden sich acht Ressorts, welche auf jeweils unterschiedlichste Aufgabengebiete spezialisiert sind. Der Bereich Schule wird aufgrund seiner Eigenständigkeit und nach Einführung der neuen Funktion der Leitung Bildung im Organigramm der Gemeindeverwaltung nicht mehr abgebildet. Er ist direkt der Schulpflege unterstellt.

Die dritte Eben der Hierarchie wird – wie bisher – durch Funktionen gebildet.

Im Anhang 1 werden zudem die Hauptaufgaben der Verwaltungsleitung, der Ausschüsse, der beratenden Kommissionen wie auch der Abteilungen festgelegt.

e) Anhang 2: Finanzkompetenzen

In der Finanzkompetenzmatrix hält der Gemeinderat verbindlich fest, welche Finanzkompetenzen er an welche Führungsebene delegiert. Neu erhalten die Abteilungsleitungen die Möglichkeit, Finanzkompetenzen an die Bereichsleitungen und an die Mitarbeitenden zu delegieren. Die Delegation soll mit einem einheitlichen Formular erfolgen und an die Abteilung Finanzen rapportiert werden. Gleiches gilt für die Visumskompetenz.

f) Anhang 3: Unterschrifts-, Entscheidungs- und Verfügungskompetenzen

Die Entscheidungs- und Verfügungsbefugnisse von Behörden, Ressortvorstehenden, Ausschüssen, Kommissionen, Abteilungsleitenden, Verwaltungsleitung und Mitarbeitenden werden, nach Abteilungen gegliedert, in Anhang 3 OrgR geregelt.

Auf Antrag des Gemeindepräsidenten
beschliesst der Gemeinderat:

1. Das Organisationsreglement (im Anhang) wird genehmigt und die Änderungen per 1. Januar 2023 in Kraft gesetzt.
2. Anhänge 1, 2 und 3 (im Anhang) des Organisationsreglements werden in der vorliegenden Form genehmigt und per 1. Januar 2023 in Kraft gesetzt.
3. Mit der Inkraftsetzung des revidierten Organisationsreglements und seiner Anhänge wird das Organisationsreglement vom 19. April 2010 sowie der Anhang 1 Organisationsreglement vom 19. April 2010 aufgehoben.
4. Der Gemeindeschreiber wird mir der operativen Umsetzung der neuen Bestimmungen betraut.
5. Die Abteilung Präsidiales sorgt für die amtliche Publikation dieses Beschlusses und für das Aufschalten des neuen Organisationsreglements und dessen Anhänge 1 bis 3 in der Systematischen Rechtssammlung Richterswil.
6. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen von der Amtliche Publikation an gerechnet beim Bezirksrat Horgen, Seestrasse 124, Postfach, 8810 Horgen, schriftlich Rekurs erhoben werden. Der Rekurs hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten, der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen.

7. Mitteilung durch Protokollauszug an:
- Gemeinderatsmitglieder
 - Abteilungsleitungen
 - Kommunikationsbeauftragte
 - Leiter IT
 - GR-Kanzlei (Aktenablage)

**Für richtigen Protokollauszug
Im Namen des Gemeinderates**




Marcel Tanner
Gemeindepräsident


Roger Nauer
Gemeindeschreiber

versandt am: 15. DEZ. 2022